



VERSICHERUNGSMAKLERVERTRAG

zwischen

Auftraggeber (im folgenden Auftraggeber genannt)

Name

Straße, Hausnr.

PLZ, Ort

und

Versicherungsmakler (im folgenden Versicherungsmakler genannt)

Kern & Weber GmbH
Im Rollfeld 38
76532 Baden-Baden

wird ein Versicherungsmaklervertrag nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen geschlossen:

1. Vertragsvermittlung: Der Versicherungsmakler wird nach Maßgabe der beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen beauftragt, nur den vom Auftraggeber gewünschten und für ihn geeigneten Versicherungsschutz zu vermitteln. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Gegenstand des Versicherungsmaklervertrags und ersetzen bisher zwischen dem Versicherungsmakler und dem Auftraggeber vereinbarte Allgemeine Geschäftsbedingungen. Der Auftrag erstreckt sich auf die Vermittlung zivilrechtlicher Versicherungsverträge. Hiervon abweichendes kann zwischen den Parteien schriftlich vereinbart werden. Der Makler kann bei der Versicherungsvermittlung Pools oder andere Versicherungsmakler mit arbeitsteiligen Vermittlungsleistungen beauftragen oder die Hilfe spezieller Dienstleister in Anspruch nehmen. Ein eigenständiges Rechtsverhältnis des Auftraggebers zu den beauftragten Versicherungsmaklern oder Dienstleistern wird dadurch nicht begründet. Dies gilt auch dann, wenn Versicherungsunternehmen den Pool in Versicherungspolicen als Betreuer des Versicherungsnehmers, Vermittler o. ä. erwähnen sollten.
2. Vertragsbetreuung: Der Versicherungsmakler wird nach Maßgabe der beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen beauftragt, die von ihm vermittelten Versicherungsverträge zu betreuen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Versicherungsmaklervertrags und ersetzen bisher zwischen dem Versicherungsmakler und dem Auftraggeber vereinbarte Allgemeine Geschäftsbedingungen. Bezuglich bereits bestehender Versicherungsverträge setzt eine Betreuungspflicht stets voraus, dass die zu betreuenden Versicherungsverträge dem Versicherungsmakler unmittelbar nach Abschluss des Versicherungsmaklervertrags in Textform durch Vorlage einer Polizekopie angezeigt worden sind. Eine Betreuungspflicht setzt ferner voraus, dass die Versicherungsgesellschaften ihren Sitz oder eine Niederlassung in Deutschland haben und die übliche Maklercourtage an den Versicherungsmakler vergüten. Der Versicherungsmakler informiert den Auftraggeber, sofern dies bei einzelnen Verträgen des Auftraggebers nicht gegeben ist. Für diesen Fall treffen die Vertragsparteien eine individuelle schriftliche Regelung. Die Betreuung durch den Versicherungsmakler erfolgt erst ab dem Zeitpunkt, an dem der Versicherungsmakler über umfängliche Informationen zu den Verträgen verfügt und diese 4 Wochen sichten und überprüfen konnte. Können dem Versicherungsmakler nach Abschluss des Versicherungsmaklervertrags bezüglich der bestehenden Versicherungsverträge die benötigten Unterlagen nicht unverzüglich zur Verfügung gestellt werden, dann verlängert sich die Überprüfungsfrist auf 2 Monate. Der Auftraggeber wird auf die jeweiligen Versicherer dahingehend einwirken, dass dem Versicherungsmakler die für die Betreuung benötigten Unterlagen unverzüglich übermittelt werden.
3. Eine Beratung oder Betreuung zu Fragen der gesetzlichen Sozial- und Krankenversicherung ist vom Auftraggeber nicht gewollt und auch nicht von der geschuldeten Versicherungsmaklertätigkeit umfasst.
4. Vergütung: Der Versicherungsmakler erhält die Vergütung für seine Tätigkeit grundsätzlich von den Produktgebern. Sie ist Bestandteil der Versicherungsprämie. Für den Auftraggeber entstehen daher keine darüberhinausgehenden Kosten. Hiervon abweichendes muss zwischen dem Versicherungsmakler und dem Auftraggeber schriftlich vereinbart werden.
5. Ist der Versicherungsmakler im Verhältnis zum Versicherer zum Inkassieren der Versicherungsprämien berechtigt, so kann der Auftraggeber die nach dem Versicherungsvertrag geschuldete Zahlung der Versicherungsprämien auch an den Versicherungsmakler erbringen, der die Versicherungsprämie dann unverzüglich an den Versicherer abzüglich seitens des Versicherers geschuldeter Vergütung weiterleiten wird. Der Versicherungsmakler wird den Auftraggeber über diese Möglichkeit informieren, falls sie besteht. Der Auftraggeber wird den Versicherungsmakler informieren, ob in diesen Fällen



dieser Zahlungsweg gewählt werden soll. Er wird den Versicherungsmakler ferner unverzüglich über jede Änderung des von ihm gewählten Zahlungswegs informieren.

6. Kontaktaufnahme: Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Versicherungsmakler ihn zur Erfüllung des Versicherungsmaklervertrags per

- Telefon
- E-Mail
- Brief
- Sämtliche der oben genannten Möglichkeiten

kontaktiert. Der Auftraggeber bestätigt, dass ihm über das angegebene E-Mail-Postfach auch unverschlüsselte E-Mails und E-Mails mit eingescannten oder sonstigen Anlagen übersandt werden dürfen. Dies gilt auch für die Übersendung von besonderen personenbezogenen Daten.

7. Dieser Vertrag beginnt am / / und wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Wird der Vertrag rückdatiert, ersetzt er alle etwaigen in dem rückdatierten Zeitraum getroffenen Abreden.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Versicherungsmakler



Anlage 1 zum Versicherungsmaklervertrag vom: _____

Auftraggeber: _____

Einschränkung des Maklervertrags und Abweichung von Ziffern 1 und 2 des Versicherungsmaklervertrags

Die Betreuung erstreckt sich ausschließlich auf folgende bestehende bzw. neu zu vermittelnde Versicherungsverträge bzw. auf folgende Versicherungssparten oder Risiken (genaue Umschreibung mit Risikoangabe, Sparte, Versicherungsunternehmen, Versicherungsscheinnummern):

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

**MAKLERVOLLMACHT**

Der Auftraggeber: _____

bevollmächtigt hiermit

den Versicherungsmakler: **Kern & Weber GmbH**

- nachstehend Versicherungsmakler genannt –

1. den Auftraggeber gegenüber Versicherern und Vereinen sowie sonstigen Unternehmen mit Versicherungslösungen (z.B. ADAC) aktiv und passiv zu vertreten, insbesondere Willens- und Wissenserklärungen in seinem Namen gegenüber dem Versicherer, dem Verein oder sonstigen Unternehmen mit Versicherungslösungen abzugeben und entgegenzunehmen;

2. Versicherungsverträge abzuschließen, zu kündigen oder zu ändern;

3. Vertragsbestimmungen, Allgemeine Versicherungsbedingungen und ergänzende Informationen des Versicherers für den Auftraggeber entgegenzunehmen, die der Versicherer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (insbesondere § 7 Abs. 1, 2 VVG, VVG-InfoV) dem Auftraggeber auszuhändigen verpflichtet ist;

4. schriftliche oder fernalmündliche Auskünfte abzugeben oder einzuholen gegenüber bzw. bei Versicherern, Rentenversicherungsträgern, Trägern betrieblicher Versorgungswerke oder Steuerberatern, zu denen der Auftraggeber in Geschäftsverbindung steht, soweit die Auskünfte Versicherungen, deren Versicherungsverläufe oder daraus resultierende Leistungs- bzw. Versorgungsansprüche zum Gegenstand haben; der Auftraggeber befreit die Vorgenannten bzw. den Versicherungsmakler insoweit ausdrücklich von der Verschwiegenheitspflicht;

5. zur Erteilung von Untervollmachten und

6. zur Erfüllung der ihm nach dem Versicherungsmaklervertrag übertragenen Aufgaben Abwicklungsplattformen, Maklerpools oder sonstige Dienstleister einzuschalten.

Der Versicherungsmakler wird von den Beschränkungen des § 181 BGB ausdrücklich befreit.

Es entspricht dem Wunsch des Auftraggebers, dass der dem Vertragsschluss folgende Geschäftsverkehr zwischen ihm und dem Versicherer, insbesondere die Korrespondenz, in der Weise abgewickelt wird, dass der Versicherer dem Auftraggeber das Original von allen Schriftstücken zusendet und der Versicherungsmakler durch eine Kopie hierüber unterrichtet wird. Ist ein Maklerinkasso vereinbart, übersendet der Versicherer dem Versicherungsmakler Schriftstücke im Original; dieser leitet das Dokument dann an den Auftraggeber weiter. Von der Unterrichtung durch Überlassung einer Kopie ausgenommen sind Prämien- oder Beitragsrechnungen des Versicherers. (Änderungs-)Angebote oder Deckungsbestätigungen sind ausschließlich dem Versicherungsmakler zu übermitteln.

Die Vollmacht ist zeitlich nicht befristet. Sie kann vom Auftraggeber jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf bedarf der Textform.

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber



ERGÄNZENDE MITTEILUNG NACH § 15 VersVermV (Erstinformation)

Aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 15 VersVermV erhalten Sie nachfolgende Informationen. Mit der Unterschrift bestätigen Sie, die nachgenannten Informationen in klarer und verständlicher Weise erhalten zu haben.

Im Rahmen des ersten Kontaktes und vor Abschluss des gewünschten Versicherungsschutzes wurden Ihnen folgende Informationen schriftlich mitgeteilt:

- 1.) Name Ihres Vermittlers: Kern & Weber GmbH
- 2.) Unsere Adresse: Im Rollfeld 38, 76532 Baden - Baden
- 3.) Wir, die Kern & Weber GmbH, sind Versicherungsmakler mit einer Erlaubnis nach § 34d Abs.1 GewO und haben unser Gewerbe bei der zuständigen Behörde gemeldet. Dies ist die Aufsichtsbehörde

IHK Karlsruhe mit folgender Anschrift: Lammstr. 13 - 17, 76133 Karlsruhe

Wir sind ferner in das Register nach § 34d Abs.10 GewO eingetragen. Die Registernummer, unter der wir eingetragen sind, lautet: D-GDD9-L2WTC-60

- 4.) Die Registernummer, unter der wir im Register eingetragen sind, sowie die Anschrift, Telefonnummer und die Internetadresse der gemeinsamen Stelle, die für die IHK das Register führt, erhalten Sie unter folgender Anschrift: Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK), Breite Str. 29, 10178 Berlin, Tel.: 0180 6005850 (Entgelt für Anrufe aus allen Fest- und Mobilfunknetzen 0,20 €/Anruf), www.vermittlerregister.info
- 5.) Soweit nicht anders vereinbart, beraten wir Sie und erhalten für unsere Vermittlung eine Vergütung durch den Produktgeber. Die Vergütung ist Bestandteil des Versicherungsbeitrags, für Sie entstehen daher keine zusätzlichen Kosten. Andere Zuwendungen als Vergütung erhalten wir nicht. Die Vergütung für die Vermittlung von Versicherungen orientiert sich nicht an den Nachhaltigkeitsrisiken, die mit den Anlagen dieser einhergehen. Dies bedeutet insbesondere, dass die Vergütungshöhe des Produktes nicht von den Nachhaltigkeitsrisiken der Anlage positiv oder negativ beeinflusst wird.
- 6.) Wir besitzen keine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10% an den Stimmrechten oder am Kapital eines bestimmten Versicherungsunternehmens; Kein bestimmtes Versicherungsunternehmen oder das Mutterunternehmen eines bestimmten Versicherungsunternehmens besitzt eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10% an den Stimmrechten oder am Kapital der Kern & Weber GmbH.
- 7.) Als Schlichtungsstelle im Sinne des § 214 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) werden der Versicherungsombudsmann e.V. und der Ombudsmann private Kranken- und Pflegeversicherung eingesetzt. Adressen wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, T. +49 30 20 60 58 - 0
www.versicherungsombudsmann.de

Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung, Postfach 06 02 22, 10052 Berlin, T. +49 800 2550444
www.pkv-ombudsmann.de

Belehrung:

Bei Streitigkeiten aus der Tätigkeit der Vermittlung eines Versicherungsvertrages können Sie das Beschwerde und Streitschlichtungsverfahren gegenüber der Kern & Weber GmbH bei einem Ombudsmann gemäß der Verfahrensordnung einleiten. Hiermit wurden Sie über Ihre gesetzlichen Rechte belehrt.

Information zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz:

Wir nehmen an einem Streitbeilegungsverfahren vor folgenden Verbraucherschlichtungsstellen teil:
Versicherungsombudsmann e.V.; Postfach 08 0632; 10006 Berlin; www.versicherungsombudsmann.de und
Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung; Postfach 06 02 22; 10052 Berlin; www.pkv-ombudsmann.de

- Die ergänzenden Bestimmungen habe ich bereits beim Erstkontakt erhalten.



EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG ZUR DATENVERARBEITUNG

Die Verarbeitung der Daten zu Ihrer Person im Zusammenhang mit dem Maklervertrag wird seit dem 25.05.2018 durch die europäische Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) geregelt. Die EU-DSGVO erlaubt den Umgang mit Ihren Daten in zwei Fällen. Sie haben uns Ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung erteilt oder diese Verarbeitung ist für die Erfüllung unseres Vertrages erforderlich.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich:

- a) die Hinweise zum Datenschutz im Merkblatt oder auf der Homepage unter <https://www.kernundweber.de> zur Kenntnis genommen zu haben;
- b) meine Einwilligung zur Verwendung, Speicherung und Nutzung meiner besonderen persönlichen Daten, einschließlich der Gesundheitsdaten und des Finanzstatus, im Rahmen dieser Datenschutzvereinbarung.

Diese Einwilligungserklärung kann ich ganz oder teilweise, auch bezogen auf einzelne Daten, jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Der Widerruf kann formlos erfolgen, also auch fermündlich, per E-Mail oder auf sonstigem Weg.

Der Widerruf ist zu richten an:

Kern & Weber GmbH
Im Rollfeld 38
76532 Baden - Baden
Tel.: 07221 – 397963 - 0
E-Mail: info@kernundweber.de

Ein Widerruf wirkt sich nicht auf eine bereits erfolgte Datenverarbeitung aus, das heißt, dass die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf durchgeführten Datenverarbeitung von dem Widerruf nicht berührt wird.

Mir ist bekannt, dass der Widerruf der Erklärung u.U. – abhängig vom Umfang des Widerrufs – zu Einschränkungen der mir gegenüber zu erbringenden Leistungen führen kann. Derartige Einschränkungen können daraus resultieren, dass eine Datenverarbeitung nur noch aufgrund einer Rechtsvorschrift erfolgen darf und der gesetzlich zulässige Rahmen begrenzt ist.

Über meine Rechte, wie z.B. Auskunft über meine gespeicherten Daten, deren Berichtigung, deren Löschung, die Einschränkung der Verarbeitung, den Widerspruch und den Widerruf wurde ich informiert. Ich wurde darauf hingewiesen, dass die Datenschutzerklärung der Kern & Weber GmbH auf folgender Webseite abrufbar ist: www.kernundweber.de.

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1 Status des Versicherungsvermittlers

1. Sowohl die Kern & Weber GmbH als auch der mit ihr kooperierende Partner sind Versicherungsmakler i. S. der §§ 93 HGB, 59 Abs. 3 VVG.
2. Der Versicherungsmakler und seine Kooperationspartner vertreten ausschließlich die Interessen des Auftraggebers.

§ 2 Pflichten des Versicherungsmaklers

1. Eine Beratungsanfrage des Auftraggebers zu einem Risiko, für das nach Maßgabe des Versicherungsmaklervertrags kein Versicherungsschutz zu vermitteln ist, verpflichtet den Versicherungsmakler noch nicht zu einer Annahme des Auftrages oder zu einem Tätigwerden. Diese Verpflichtung entsteht erst, wenn der Versicherungsmakler den Deckungsauftrag gegenüber dem Auftraggeber in Textform bestätigt oder der Auftraggeber ein Versicherungsangebot unterzeichnet zurücksendet.
2. Der Versicherungsmakler wird unter anderem
 - a. den Bedarf, vertragsgegenständliche Risiken zu versichern, auf Grund einer Risikoanalyse nach den Angaben des Auftraggebers ermitteln,
 - b. den Versicherer auswählen; berücksichtigt werden dabei nur Versicherer, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zugelassen sind,
 - c. dem Auftraggeber bedarfsgerechte Versicherungen, einschließlich nutzbarer Deckungs- und Spezialkonzepte, aus dem Angebot der vorbeschriebenen Versicherer vermitteln,
 - d. die im Rahmen der Bedarfsermittlung mit dem Auftraggeber vereinbarten Kriterien für die Auswahl des Versicherers und des Versicherungsprodukts (z.B. Preis-/Leistungsverhältnis, Regulierungsverhalten, Spezialisierungsgrad), beachten,
 - e. eine Risikobesichtigung vor Ort durchführen, soweit dies vom Auftraggeber erbeten wird bzw. der Risikoträger dies für erforderlich hält,
 - f. nur solche Versicherungsanlageprodukte empfehlen, die sich im Ergebnis der vom Makler durchgeführten Befragung des Kunden als für diesen geeignet und angemessen erweisen;
 - g. auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers dessen Versicherungen überprüfen und den Auftraggeber über eine etwaige erforderliche Anpassung des Versicherungsschutzes oder der Konditionen beraten, Näheres ergibt sich aus Ziffer 2) des abgeschlossenen Versicherungsmaklervertrags.
 - h. soweit der Auftraggeber einen Betreuungsbedarf mitteilt, Kontakt zum Auftraggeber aufnehmen und den Auftraggeber betreuen,
 - i. den Auftraggeber in einem von diesem gemeldeten Schadenfall durch Aufnahme und Anzeige des Schadens beim Versicherer unterstützen und ggf. erforderliche Verhandlungen mit dem Versicherer führen.

§ 3 Vollmacht

1. Die Vertretungsbefugnisse des Versicherungsmaklers gegenüber Produktanbietern und Vereinen bzw. Unternehmen mit Versicherungslösungen (z.B. ADAC) ergeben sich aus der ihm vom Auftraggeber mit gesonderter Urkunde erteilten Vollmacht.
2. Von erteilten Vollmachten wird der Versicherungsmakler nur zur Erfüllung der durch den Versicherungsmaklervertrag übernommenen Aufgaben und grundsätzlich nach Rücksprache mit dem Auftraggeber Gebrauch machen.

§ 4 Geschäftsabwicklung, elektronische Medien

1. Von dem Schriftverkehr zwischen dem Produktanbieter und dem Auftraggeber erhalten der Versicherungsmakler und seine Kooperationspartner grundsätzlich jeweils eine Kopie. Ebenso informiert der Auftraggeber den Versicherungsmakler über seinen Schriftwechsel mit dem Produktanbieter.
2. Die Abwicklung des Schriftverkehrs oder Datenaustauschs zwischen dem Versicherungsmakler und dem Auftraggeber erfolgt auch mittels E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmedien.

§ 5 Verschwiegenheit

Der Versicherungsmakler sichert Verschwiegenheit über alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen Umstände auch über das Vertragsende hinaus zu, soweit der Zweck und die Durchführung des Vertrages dem nicht entgegenstehen oder nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

§ 6 Obliegenheiten des Auftraggebers

1. Im Umfang des erteilten Versicherungsmaklervertrags informiert der Auftraggeber den Versicherungsmakler vollständig und wahrheitsgemäß über seine Versicherungswünsche/-bedürfnisse sowie über alle für die Beurteilung seiner Versicherungssituation relevanten Verhältnisse. Dies schließt die vollständige Vorlage bereits bestehender Policen ebenso ein wie Informationen über etwaig angebahnte Verträge.
2. Unverzüglich (§ 121 BGB) informiert der Auftraggeber den Versicherungsmakler in Textform (z.B. per E-Mail) über Änderungen der betreuten Risiken oder sonstige Umstände, die für den Versicherungsschutz der versicherten oder die Deckung noch unversicherter Risiken von Belang sind.
3. Verletzt der Auftraggeber seine Informationsobliegenheiten, kann dies Rechtsnachteile nach sich ziehen (z.B. eine unvollständige Schadenregulierung wegen Unterversicherung). Bei vorsätzlicher Falschinformation ist der Versicherungsmakler zudem berechtigt, den Versicherungsmaklervertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.
4. Einwände gegen das Beratungsprotokoll macht der Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen nach dessen Erhalt geltend.

§ 7 Haftung

1. Die Haftung des Versicherungsmaklers für durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen fahrlässig verursachte Vermögensschäden wird auf 5.000.000 € (5 Millionen Euro) je Schadenfall begrenzt. Dies gilt auch für Vermögensschäden, die durch fahrlässige Verletzung der dem Versicherungsmakler obliegenden Betreuungs- und Verwaltungspflichten einschließlich der Unterstützung des Auftraggebers im Schadenfall verursacht worden sind. Der Versicherungsmakler hält in dieser Höhe eine Berufshaftpflichtversicherung vor. Sollte im Einzelfall das Risiko eines höheren Schadens bestehen, besteht die Möglichkeit, den Berufshaftpflichtversicherungsschutz des Versicherungsmaklers auf Kosten des Auftraggebers zu erhöhen. Der Versicherungsmakler gibt diesbezüglich eine Empfehlung ab.
2. Für Vermögensschäden, die dem Auftraggeber infolge fahrlässiger Verletzung sonstiger Nebenpflichten entstehen, haftet der Versicherungsmakler nicht.



3. Die vorgenannten Haftungsbegrenzungen gelten nicht, soweit die Haftung des Versicherungsmaklers auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch den Versicherungsmakler, durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder Verrichtungsgehilfen des Versicherungsmaklers beruht. Unberührt bleibt ferner die Haftung des Versicherungsmaklers wegen vorsätzlicher und/oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Versicherungsmaklers sowie wegen einer Verletzung der sich aus den §§ 60 – 66 VVG ergebenden Pflichten des Versicherungsmaklers. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, die für den Vertrag so wesentlich sind, dass deren Verletzung den Vertragszweck gefährdet (Kardinalpflichten). Zu den Kardinalpflichten zählen die in § 2 Abs. 1 lit. a) bis e) genannten Pflichten.
4. Im Übrigen ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt.

§ 8 Kündigung, Teilbeendigung

1. Der Versicherungsmaklervertrag kann jederzeit durch ordentliche Kündigung mit einer Frist von einem Monat in Textform beendet werden. Die Kündigung kann auf einzelne betreute Risiken oder Verträge beschränkt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wird hiervon nicht berührt.
2. Der Versicherungsmaklervertrag endet auch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, hinsichtlich der Risiken, für die eine Versicherung nicht binnen sechs Wochen nach Deckungsanfrage bei den Versicherern zu Stande gekommen ist und für die der Versicherungsmakler keine vorläufige Deckung eingeholt hat. Voraussetzung hierfür ist, dass der zunächst ausgewählte Versicherer die Deckung des Risikos abgelehnt hat und der Versicherungsmakler nachweislich vier weitere Versicherer erfolglos angefragt hat, das Risiko zu versichern. Der Versicherungsmakler wird den Auftraggeber hierüber informieren.
3. Wird ein nicht durch den Versicherungsmakler vermittelter Versicherungsvertrag, der auf Wunsch des Auftraggebers künftig durch den Versicherungsmakler betreut werden soll, vom Versicherer nicht zur courtagepflichtigen Betreuung durch den Versicherungsmakler freigegeben, ist der Versicherungsmakler berechtigt, den Versicherungsmaklervertrag bezogen auf diesen Versicherungsvertrag zu kündigen.

§ 9 Verjährung

Die Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 10 Herausgabe/Vernichtung von Unterlagen

Bei Beendigung dieses Vertrages wird der Versicherungsmakler auf Verlangen des Auftraggebers sämtliche Dokumente, die sie aus der Tätigkeit erhalten und elektronisch archiviert (gescannt) hat, vernichten. Hiervon ausgenommen sind dieser Vertrag, Vertragsergänzungen, Policen-/Nachtragskopien, Beratungsprotokolle sowie sonstige elektronisch archivierte Unterlagen, zu deren Aufbewahrung der Versicherungsmakler gesetzlich verpflichtet ist, bzw. die der Versicherungsmakler zur Wahrung eigener Ansprüche, Rechte oder Interessen benötigt. Der Versicherungsmakler behält sich das Recht vor, die elektronisch archivierten Unterlagen später zu vernichten.

§ 11 Abtretungsausschluss

1. Sämtliche sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte oder Ansprüche des Auftraggebers gegen den Makler sind nicht übertragbar, abtretbar oder belastbar, es sei denn, es handelt sich um rechtskräftig festgestellte Ansprüche oder einen auf Geld gerichteten Anspruch des Auftraggebers gegen den Versicherungsmakler. Der Abtretungsausschluss gilt nicht, wenn die berechtigten Belange des Auftraggebers an der Abtretbarkeit des Rechts das schützenswerte Interesse des Versicherungsmaklers an dem Abtretungsausschluss überwiegen.
2. Diese Regelung findet gegenüber Verbrauchern keine Anwendung; die Regel des § 354a HGB bleibt unberührt.

§ 12 Rechtsnachfolge

1. Der Auftraggeber willigt bereits jetzt in eine etwaige Übernahme dieses Versicherungsmaklervertrags durch einen anderen oder weiteren Versicherungsmakler, beispielsweise durch Verkauf oder Erweiterung des Versicherungsmaklerunternehmens, ein. Er erklärt sich damit einverstanden, dass in einem solchen Falle die für die Vermittlung und Betreuung von zukünftigen bzw. bestehenden Verträgen erforderlichen Informationen und Unterlagen an den Erwerber weitergegeben werden. Dieses Einverständnis ist jederzeit frei widerrufbar.
2. Bevor eine Vertragsübernahme erfolgt, wird der Auftraggeber mit hinreichendem zeitlichem Vorlauf, mindestens aber mit einer Frist von 6 Wochen hierüber informiert und erhält die Möglichkeit, der Vertragsübernahme binnen einer Frist von 4 Wochen zu widersprechen und den Versicherungsmaklervertrag außerordentlich und fristlos zu kündigen. Eine Vertragsübernahme erfolgt in diesem Fall nicht. Widerspricht der Auftraggeber der Vertragsübernahme, so ist der Versicherungsmakler berechtigt, den Versicherungsmaklervertrag außerordentlich zu kündigen.

§ 13 Konzernklausel

1. Der Versicherungsmakler ist Teil der GLOBAL GRUPPE, einem Verbund spezialisierter Versicherungsmakler. Dieser Mehrwert steht allen Auftraggebern der einzelnen Mitgliedsunternehmen der GLOBAL GRUPPE zur Verfügung. Sofern der Auftraggeber Versicherungsschutz wünscht, auf dessen Vermittlung ein anderes Mitgliedsunternehmen der GLOBAL GRUPPE spezialisiert ist, leitet der Versicherungsmakler die Daten an die spezialisierten Versicherungsmakler der GLOBAL GRUPPE weiter. Hiermit ist der Auftraggeber ausdrücklich einverstanden und kann sein Einverständnis jederzeit frei widerrufen. Näheres ist den Informationen und Hinweisen zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu entnehmen, die dem Auftraggeber übermittelt wurden.
2. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Weitergabe der für die Beratung und Vermittlung des gewünschten Versicherungsvertrags notwendigen Daten an das spezialisierte Mitgliedsunternehmen der GLOBAL GRUPPE einverstanden. Näheres ist den Informationen und Hinweisen zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu entnehmen, die dem Auftraggeber übermittelt wurden.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag ersetzt frühere Fassungen mit Wirkung ab dem Tag des Abschlusses oder – im Falle der Rückdatierung – dem Datum der Rückwirkung.
2. Erfüllungsort für alle Leistungen des Versicherungsmaklers ist dessen Sitz.
3. Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Textform.
4. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen, nicht unwirksam oder nichtigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.